

▶ Gesetzgebung

BGB: Ab 2018 mit eigenem Architekten- und Ingenieurrechtsteil

| Der Bundestag hat am Freitag, den 10.03.2017 nach der zweiten und dritten Beratung das „Gesetz zur Reform des Bauvertragsrechts und zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung“ verabschiedet. Das Gesetz wird noch dem Bundesrat zugeleitet und soll für alle ab dem 01.01.2018 geschlossenen Verträge gelten. Es enthält erstmals auch besondere Vorschriften zum Architekten- und Ingenieurvertrag. |

PBP wird in den kommenden Monaten noch ausführlich auf das neue Gesetz und die Folgen für die planenden Berufe eingehen. Leser, die sich einen ersten Überblick verschaffen wollen, finden eine von der Kanzlei CMS Hasche Sigle erstellte Synopse auf pbp.iww.de → Abruf-Nr. 192439.

▶ Lph 8

Überwachung und Korrektur von Fertigteilen: Was ist zu leisten?

| Ein Leser fragt: Welche Pflichten betreffen mich im Leistungsbild Gebäudeplanung (Lph 8) bei der Überwachung und Korrektur von Fertigteilen? |

Antwort | Die Überwachung und Detailkorrektur von Fertigteilen ist seit der Einführung der HOAI 2013 keine eigenständige Grundleistung mehr. Sie müssen Element- und Fertigteile auf der Baustelle aber genauso kontrollieren wie die anderen handwerklichen Leistungen auch. Wichtig ist aber, dass Sie prüfen, ob die Fertigteile selbst mangelfrei sind. Es ist ungeklärt, ob Sie diese Überwachung vorsorglich bereits vor dem Einbau der Fertigteile leisten müssen oder ob es reicht, dass Sie bei der Bauüberwachung (Einbau der Fertigteile) eine Rüge mit Nachbesserungsgelegenheit erteilen. Die Rechtsprechung dazu ist uneinheitlich.

PRAXISHINWEIS | PBP empfiehlt, die Fertigteile bereits bei Anlieferung auf der Baustelle auf ihre grundsätzliche Verwendbarkeit zu prüfen. Diese Prüfung entspricht der aller anderen Fertigteile (z. B. Fassadenelemente).

▶ VOB

Korrosionsschäden in der Tiefgarage: Bauherr kann mithaftend

| Meldet der Auftragnehmer Bedenken wegen der nicht geplanten Abdichtung des Randbereichs der Tiefgarage an, muss sich der Auftraggeber auch mit den einschlägigen technischen Regeln für die Abdichtung des übrigen Tiefgaragenbodens auseinandersetzen. Tut er dies nicht, trifft ihn bei mangelhafter Ausführung des Bodens – und den daraus resultierenden Korrosionsschäden – ein Mitverschulden (OLG Köln, Urteil vom 12.10.2016, Az. I-16 U 21/15, Abruf-Nr. 192742; Revision beim BGH, Az. VII ZR 266/16). |

Gesetz zur Reform
des Bauvertrags-
rechts passiert
den Bundestag



IHR PLUS IM NETZ

pbp.iww.de →
Abruf-Nr 192439

Leser fragen, die
Redaktion antwortet

Bedenkenanmeldung
verpflichtet Auftrag-
geber zu weit-
reichender Prüfung